

Bundesgesetzblatt 2293

Teil I

Z 5702 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 28. Oktober 1987

Nr. 48

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 22. 10. 87 | Gesetz über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz) neu: 426-1; 424-3-4, 424-4-5, 424-5-1, 424-5-3, 424-5-4, 43-1, 43-4-1, 300-2, 302-2, 303-12, 312-2, 368-1, 610-7, 703-1 | 2294 |
| 15. 10. 87 | Verordnung zur Anpassung kaffee- und teesteuerrechtlicher Vorschriften an den Zolltarif 612-15, 612-15-1 | 2303 |
| 15. 10. 87 | Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung 7847-12-1 | 2304 |
| 20. 10. 87 | Fahrzeugregisterverordnung (FRV) neu: 9232-9; 9290-8, 9232-1 | 2305 |
| 20. 10. 87 | Achte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr 9290-8 | 2315 |
| 22. 10. 87 | Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) neu: 2123-5; 2123-4 | 2316 |
| 19. 10. 87 | Berichtigung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen 7631-1-11 | 2319 |

Hinweis auf andere Verkündigungsblätter

| | |
|--|------|
| Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 26 und Nr. 27 | 2320 |
| Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 2321 |

Die Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) – Gebührenverzeichnis für zahnärztliche Leistungen – wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzesblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzesblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Gesetz
über den Schutz der Topographien
von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen
(Halbleiterschutzgesetz)**

Vom 22. Oktober 1987

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Systeme, Techniken oder auf die in einem mikroelektronischen Halbleitererzeugnis gespeicherten Informationen, sondern nur auf die Topographie als solche.

Erster Abschnitt

Der Schutz der Topographien

§ 1

Schutzgegenstand, Eigenart

(1) Dreidimensionale Strukturen von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Topographien) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt, wenn und soweit sie Eigenart aufweisen. Satz 1 ist auch auf selbstständig verwertbare Teile sowie Darstellungen zur Herstellung von Topographien anzuwenden.

(2) Eine Topographie weist Eigenart auf, wenn sie als Ergebnis geistiger Arbeit nicht nur durch bloße Nachbildung einer anderen Topographie hergestellt und nicht alltäglich ist.

(3) Besteht eine Topographie aus einer Anordnung alltäglicher Teile, so wird sie insoweit geschützt, als die Anordnung in ihrer Gesamtheit Eigenart aufweist.

(4) Der Schutz nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf die der Topographie zugrundeliegenden Entwürfe, Verfahren,

§ 2

Recht auf den Schutz

(1) Das Recht auf den Schutz der Topographie steht demjenigen zu, der die Topographie geschaffen hat. Haben mehrere gemeinsam eine Topographie geschaffen, steht ihnen das Recht gemeinschaftlich zu.

(2) Ist die Topographie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder im Auftrag eines anderen geschaffen worden, so steht das Recht auf den Schutz der Topographie dem Arbeitgeber oder dem Auftraggeber zu, soweit durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

(3) Inhaber des Rechts auf den Schutz der Topographie nach den Absätzen 1 und 2 kann jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie jede natürliche oder juristische Person sein, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Niederlassung in dem Gebiet eines Mitgliedstaates hat, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-

gemeinschaft gilt; den juristischen Personen sind Gesellschaften gleichgestellt, die nach dem auf sie anwendbaren Recht Träger von Rechten und Pflichten sein können, ohne juristische Personen zu sein.

(4) Das Recht auf den Schutz der Topographie steht unbeschadet der Absätze 1 und 2 auch demjenigen zu, der die Topographie auf Grund eines ausschließlichen Rechts zur geschäftlichen Verwertung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erstmals in einem ihrer Mitgliedstaaten nicht nur vertraulich geschäftlich verwertet und die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt. Die Topographie darf zuvor von einem anderen noch nicht oder nur vertraulich geschäftlich verwertet worden sein.

(5) Die Rechte nach den Absätzen 1 bis 4 stehen auch den jeweiligen Rechtsnachfolgern zu.

(6) Anderen Personen steht ein Recht auf den Schutz der Topographie nur zu, wenn

1. sie auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder des Rechts der Europäischen Gemeinschaften wie Inländer zu behandeln sind oder
2. der Staat, dem sie angehören oder in dem sich ihr Sitz oder ihre Niederlassung befindet, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt Deutschen im Sinne des Grundgesetzes und Personen mit Sitz oder Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen entsprechenden Schutz gewährt.

§ 3 Anmeldung

(1) Eine Topographie, für die Schutz geltend gemacht wird, ist beim Patentamt schriftlich anzumelden. Für jede Topographie ist eine besondere Anmeldung erforderlich.

(2) Die Anmeldung muß enthalten:

1. einen Antrag auf Eintragung des Schutzes der Topographie, in dem diese kurz und genau bezeichnet ist;
2. Unterlagen zur Identifizierung oder Veranschaulichung der Topographie oder eine Kombination davon und Angaben über den Verwendungszweck, wenn eine Anordnung nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gebrauchsmustergesetzes in Betracht kommt;
3. das Datum des Tages der ersten nicht nur vertraulichen geschäftlichen Verwertung der Topographie, wenn dieser Tag vor der Anmeldung liegt;
4. Angaben, aus denen sich die Schutzberechtigung nach § 2 Abs. 3 bis 6 ergibt.

(3) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung Bestimmungen zu erlassen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

(4) Sind die Erfordernisse für eine ordnungsgemäße Anmeldung nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 nicht erfüllt, so teilt das Patentamt dem Anmelder die Mängel mit und fordert ihn auf, diese innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Nachricht zu beheben. Wird der Mangel innerhalb der Frist behoben, so gilt der Zeitpunkt des Eingangs des Schriftsatzes beim Patentamt als Zeitpunkt

der Anmeldung der Topographie. Das Patentamt stellt diesen Zeitpunkt fest und teilt ihn dem Anmelder mit.

(5) Mit der Anmeldung ist für jede angemeldete Topographie eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten. Unberücksichtigt bleibt die Zahlung, so gibt das Patentamt dem Anmelder Nachricht, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn die Gebühr nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht entrichtet wird. Wird die Anmeldegebühr innerhalb der Frist nicht gezahlt oder werden die in Absatz 4 genannten Mängel innerhalb der Frist nach Absatz 4 nicht behoben, so gilt die Anmeldung als nicht eingereicht; das Patentamt stellt dies fest und versagt die Eintragung.

§ 4

Eintragung, Bekanntmachung, Änderungen

(1) Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des § 3, so verfügt das Patentamt die Eintragung in die Rolle für Topographien, ohne die Berechtigung des Anmelders zur Anmeldung, die Richtigkeit der in der Anmeldung angegebenen Tatsachen und die Eigenart der Topographie zu prüfen.

(2) Die Vorschriften des Gebrauchsmustergesetzes über die Eintragung in die Rolle, die Bekanntmachung im Patentblatt und Änderungen in der Rolle (§ 8 Abs. 2 bis 4) sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des Gebrauchsmustergesetzes über die Einsicht in die Rolle sowie in die Akten eingetragener Topographien einschließlich der Akten von Löschungsverfahren (§ 8 Abs. 5) sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß Einsicht in Unterlagen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten und vom Anmelder als solche gekennzeichnet worden sind, nur in einem Löschungsverfahren vor dem Patentamt auf Anordnung der Topographieabteilung oder in einem Rechtsstreit über die Rechtsgültigkeit oder die Verletzung des Schutzes der Topographie auf Anordnung des Gerichts gegenüber den Personen gewährt wird, die an dem Löschungsverfahren oder an dem Rechtsstreit beteiligt sind. Unterlagen, die zur Identifizierung oder Veranschaulichung der Topographie eingereicht worden sind, können nicht in ihrer Gesamtheit als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet werden. Außer in einem Löschungsverfahren vor dem Patentamt oder in einem Rechtsstreit über die Rechtsgültigkeit oder die Verletzung des Schutzes der Topographie wird Einsicht in Unterlagen nur durch unmittelbare Einsichtnahme gewährt.

(4) Für Anträge in Angelegenheiten des Schutzes der Topographien (Topographieschutzsachen) mit Ausnahme der Löschungsanträge (§ 8) wird im Patentamt eine Topographiestelle gebildet, die von einem vom Präsidenten des Patentamts bestimmten rechtskundigen Mitglied geleitet wird. Über Löschungsanträge (§ 8) beschließt eine im Patentamt zu bildende Topographieabteilung, die mit zwei technischen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied zu besetzen ist. Im übrigen sind die Vorschriften des Gebrauchsmustergesetzes über die Gebrauchsmusterstelle und die Gebrauchsmusterabteilungen (§ 10), über die Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren (§ 18) und über die Geheimgebrauchsmuster (§ 9) entsprechend anzuwenden.

§ 5

Entstehung des Schutzes, Schutzdauer

(1) Der Schutz der Topographie entsteht

1. an dem Tag der ersten nicht nur vertraulichen geschäftlichen Verwertung der Topographie, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach dieser Verwertung beim Patentamt angemeldet wird, oder
2. an dem Tag, an dem die Topographie beim Patentamt angemeldet wird, wenn sie zuvor noch nicht oder nur vertraulich geschäftlich verwertet worden ist.

(2) Der Schutz der Topographie endet mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr des Schutzbegins.

(3) Der Schutz der Topographie kann nur geltend gemacht werden, wenn die Topographie beim Patentamt angemeldet worden ist.

(4) Der Schutz der Topographie kann nicht mehr in Anspruch genommen werden, wenn die Topographie nicht innerhalb von fünfzehn Jahren nach dem Tag der ersten Aufzeichnung nicht nur vertraulich geschäftlich verwertet oder beim Patentamt angemeldet wird.

§ 6

Wirkung des Schutzes

(1) Der Schutz der Topographie hat die Wirkung, daß allein der Inhaber des Schutzes befugt ist, sie zu verwenden. Jedem Dritten ist es verboten, ohne seine Zustimmung

1. die Topographie nachzubilden;
2. die Topographie oder das die Topographie enthaltende Halbleitererzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu verbreiten oder zu den genannten Zwecken einzuführen.

(2) Die Wirkung des Schutzes der Topographie erstreckt sich nicht auf

1. Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgeschäftlichen Zwecken vorgenommen werden;
2. die Nachbildung der Topographie zum Zwecke der Analyse, der Bewertung oder der Ausbildung;
3. die geschäftliche Verwertung einer Topographie, die das Ergebnis einer Analyse oder Bewertung nach Nummer 2 ist und Eigenart im Sinne von § 1 Abs. 2 aufweist.

(3) Wer ein Halbleitererzeugnis erwirbt, ohne zu wissen oder wissen zu müssen, daß es eine geschützte Topographie enthält, kann es ohne Zustimmung des Inhabers des Schutzes weiterverwerten. Sobald er weiß oder wissen muß, daß ein Schutz der Topographie besteht, kann der Inhaber des Schutzes für die weitere geschäftliche Verwertung des Halbleitererzeugnisses eine nach den Umständen angemessene Entschädigung verlangen.

§ 7

Beschränkung der Wirkung des Schutzes

(1) Der Schutz der Topographie wird nicht begründet, soweit gegen den als Inhaber Eingetragenen für jedermann ein Anspruch auf Löschung besteht (§ 8 Abs. 1 und 3).

(2) Wenn der wesentliche Inhalt der Anmeldung der Topographie eines anderen ohne dessen Einwilligung entnommen ist, tritt dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht ein. Die Vorschriften des Patentgesetzes über den Anspruch auf Übertragung (§ 8) sind entsprechend anzuwenden.

§ 8

Löschungsanspruch, Löschungsverfahren

(1) Jedermann hat gegen den als Inhaber Eingetragenen Anspruch auf Löschung der Eintragung der Topographie, wenn

1. die Topographie nach § 1 nicht schutzberechtigt ist,
2. der Anmelder oder der als Inhaber Eingetragene nicht nach § 2 Abs. 3 bis 6 zum Schutz berechtigt ist oder
3. die Topographie nicht innerhalb der Frist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder nach Ablauf der Frist nach § 5 Abs. 4 angemeldet worden ist.

(2) Im Falle des § 7 Abs. 2 steht nur dem Verletzten ein Anspruch auf Löschung zu.

(3) Betreffen die Löschungsgründe nur einen Teil der Topographie, so wird die Eintragung nur in diesem Umfang gelöscht.

(4) Die Löschung der Eintragung der Topographie nach den Absätzen 1 bis 3 ist beim Patentamt schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß die Tatsachen angeben, auf die er gestützt wird. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Vorschriften des § 81 Abs. 7 und des § 125 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(5) Die Vorschriften des Gebrauchsmustergesetzes über das Löschungsverfahren (§ 17) und über die Wirkung des Löschungsverfahrens auf eine Streitsache (§ 19) sind entsprechend anzuwenden.

§ 9

Schutzverletzung

Wer den Vorschriften des § 6 Abs. 1 zuwider den Schutz der Topographie verletzt, kann vom Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Fällt dem Verletzten nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, so kann das Gericht statt des Schadensersatzes eine Entschädigung festsetzen, die in den Grenzen zwischen dem Schaden des Verletzten und dem Vorteil bleibt, der dem Verletzten erwachsen ist. Die Vorschriften des § 24 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 10

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 die Topographie nachbildet oder

2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 die Topographie oder das die Topographie enthaltende Halbleitererzeugnis anbietet, in Verkehr bringt, verbreitet oder zu den genannten Zwecken einführt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

(3) Wird auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dient, anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

§ 11

Anwendung von Vorschriften des Patentgesetzes und des Gebrauchsmustergesetzes

(1) Die Vorschriften des Patentgesetzes über die Erstattung von Gutachten (§ 29 Abs. 1 und 2), über die Wieder- einsetzung in den vorigen Stand (§ 123), über die Wahr- heitspflicht im Verfahren (§ 124), über die Amtssprache (§ 126), über Zustellungen (§ 127) und über die Rechts- hilfe der Gerichte (§ 128) sind auch für Topographie- schutzsachen anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Gebrauchsmustergesetzes über die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (§ 21 Abs. 2), über die Übertragung und die Lizenz (§ 22), über die Streitwertherabsetzung (§ 26), über die Gebrauchsmu- sterstreitsachen (§ 27), über die Inlandsvertretung (§ 28), über die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverord- nungen (§ 29) und über die Schutzberühmung (§ 30) sind entsprechend anzuwenden.

Zweiter Abschnitt

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

§ 12

Änderung des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

In § 14 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-3-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501), werden die Worte „und Gebrauchsmustersachen“ durch die Worte „, Gebrauchsmuster- und Topographieschutzsachen“ ersetzt.

§ 13

Änderung des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts

Das Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 2“ ersetzt.

2. Der Zweite Unterabschnitt des Abschnitts „A. Gebühren des Patentamts“ des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1) wird wie folgt gefaßt:

| Nummer | Gebührentatbestand | Gebühr in Deutsche Mark |
|----------|--|-------------------------|
| „120 000 | II. Gebrauchsmustersachen | (unverändert) |
| 121 000 | 1. Erteilungsverfahren | |
| 121 100 | a) Für die Anmeldung (§ 4 Abs. 4 des Gebrauchsmustergesetzes) | |
| 121 200 | b) Für den Antrag auf Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften (§ 7 Abs. 2) | |
| 122 000 | 2. Aufrechterhaltung eines Gebrauchsmusters | |
| 122 100 | a) Verlängerungsgebühr für die erste Verlängerung der Schutzdauer (§ 23 Abs. 2) | |
| 122 101 | für die weitere Verlängerung der Schutzdauer (§ 23 Abs. 6) | |
| 122 102 | | |
| 122 200 | b) Zuschlag für die Verspätung der Zahlung einer Gebühr der Nummern 122 101 und 122 102 (§ 23 Abs. 2 Satz 4 und 6 und Abs. 6 Satz 2) | |
| 123 000 | 3. Sonstige Anträge | |
| 123 300 | a) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Rechteinhabers (§ 8 Abs. 4) | |
| 123 600 | b) Für den Antrag auf Löschung (§ 16) | |

3. Nach der Nummer 143 100 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1) werden folgende Nummern eingefügt:

| Nummer | Gebührentatbestand | Gebühr in Deutsche Mark | Nummer | Gebührentatbestand | Gebühr in Deutsche Mark |
|--|--|-------------------------|---------|---|-------------------------|
| „150 000 | V. Topographieschutzsachen | | 225 000 | 2. Zwangslizenzverfahren | (unverändert) |
| 151 000 | 1. Anmeldeverfahren | | 225 100 | a) Klagen | |
| 151 100 | Anmeldegebühr (§ 3 Abs. 5 des Halbleiter- schutzgesetzes) | 500 | 225 110 | (i) Für die Klage auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 20 des Ge- brauchsmu- stergesetzes in Verbind- dung mit § 81 Abs. 6 des Patentgeset- zes) | |
| 153 000 | 2. Sonstige Anträge | | 225 120 | (ii) Für die Einle- gung der Be- rufung (§ 20 des Ge- brauchsmu- stergesetzes in Verbin- dung mit § 110 Abs. 1 des Patentge- setzes) | |
| 153 300 | a) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Rechtsinhabers (§ 4 Abs. 2 des Halbleiterschutz- gesetzes in Ver- bindung mit § 8 Abs. 4 des Ge- brauchsmuster- gesetzes) | 60 | 225 200 | b) Einstweilige Verfügungen | |
| 153 600 | b) Für den Antrag auf Löschung (§ 8 Abs. 4 des Halbleiterschutz- gesetzes) | 300“ | 225 210 | (i) Für den An- trag auf Erlaß einer einst- weiligen Ver- fügung (§ 20 des Ge- brauchsmu- stergesetzes in Verbind- dung mit § 85 Abs. 2 des Patentgeset- zes) | |
| 4. Der Zweite Unterabschnitt des Abschnitts „B. Gebühren des Patentgerichts“ des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1) wird wie folgt gefaßt: | | | 225 220 | (ii) Für die Einle- gung der Be- schwerde ge- gen die Ent- scheidung über den An- trag auf Erlaß einer einst- weiligen Ver- fügung (§ 20 des Ge- brauchsmu- stergesetzes in Verbin- dung mit § 122 Abs. 2 des Patentge- setzes)“ | |
| „220 000 | II. Gebrauchsmustersachen | (unverändert) | | | |
| 224 000 | 1. Beschwerde- verfahren | | | | |
| 224 100 | Für die Einlegung der Beschwerde | | | | |
| 224 110 | (i) gegen den Beschluß der Gebrauchs- musterstelle (§ 18 Abs. 2 des Gebrauchs- muster- gesetzes) | | | | |
| 224 120 | (ii) gegen den Beschluß der Gebrauchs- muster- abteilung (§ 18 Abs. 2 des Gebrauchs- muster- gesetzes) | | | | |

5. Der Vierter Unterabschnitt des Abschnitts „B. Gebühren des Patentgerichts“ des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1) wird wie folgt gefaßt:

| Nummer | Gebührentatbestand | Gebühr in Deutsche Mark |
|----------|---|-------------------------|
| „240 000 | IV. Musterregister-sachen | |
| 244 000 | Beschwerdeverfahren | |
| 244 100 | Für die Einlegung der Beschwerde (§ 10 a des Geschmacksmuster-gesetzes) | |
| 244 110 | a) gegen die Entschei-dung des Patent-amts, die ein einzel-nes Muster oder Modell betrifft | 200 |
| 244 120 | b) gegen die Entschei-dung des Patent-amts, die eine Sam-melanmeldung (§ 7 Abs. 9) betrifft | 350“ |

6. Nach der Nummer 244 120 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1) werden folgende Nummern einge-fügt:

7. Nach der Nummer 254 120 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1) werden folgende Nummern einge-fügt:

| Nummer | Gebührentatbestand | Gebühr in Deutsche Mark |
|----------|---|-------------------------|
| „260 000 | VI. Sortenschutzsachen | |
| 264 000 | Beschwerdeverfahren | |
| 264 100 | Für die Einlegung der Beschwerde gegen Be-schlüsse der Wider-spruchsausschüsse beim Bundessortenamt (§ 34 Abs. 2 des Sorten-schutzgesetzes) | 200“ |

§ 14

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Gebrauchsmu-sters oder“ durch die Worte „Gebrauchsmusters, Schutzes einer Topographie oder“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 werden nach den Worten „im Gebrauchs-mustergesetz,“ die Worte „im Halbleiterschutzgesetz,“ eingefügt.
3. In § 43 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „oder des § 12 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Worte „, des § 21 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes oder des § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes“ ersetzt.
4. In § 155 Abs. 2 werden die Worte „§ 20 des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Worte „§ 28 des Gebrauchsmustergesetzes, des § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes“ ersetzt.
5. In § 165 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 20 des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Worte „§ 28 des Gebrauchsmustergesetzes, des § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes“ ersetzt.
6. In § 178 Abs. 1 werden die Worte „§ 20 des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Worte „§ 28 des Gebrauchsmustergesetzes, des § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes“ ersetzt.
7. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:
„(3) Die Erteilung der erweiterten Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf die Befugnis nach § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes.“

| Nummer | Gebührentatbestand | Gebühr in Deutsche Mark |
|----------|---|-------------------------|
| „250 000 | V. Topographieschutz-sachen | |
| 254 000 | Beschwerdeverfahren | |
| 254 100 | Für die Einlegung der Beschwerde | |
| 254 110 | a) gegen den Beschuß der Topographie-stelle (§ 4 Abs. 4 Satz 3 des Halblei-terschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Gebrauchsmuster-gesetzes) | 200 |
| 254 120 | b) gegen den Beschuß der Topographieab-teilung (§ 4 Abs. 4 Satz 3 des Halblei-terschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Gebrauchsmuster-gesetzes) | 350“ |

§ 15

Änderung des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten bei Prozeßkostenhilfe

Das Gesetz über die Beiordnung von Patentanwälten bei Prozeßkostenhilfe in der Fassung des § 187 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch § 43 Abs. 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „im Gebrauchsmustergesetz,“ die Worte „im Halbleiterschutzgesetz,“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 2 werden nach den Worten „ein Gebrauchsmuster,“ die Worte „den Schutz einer Topographie,“ eingefügt.

§ 16

Änderung des Gesetzes über die Erstattung von Gebühren des beigeordneten Vertreters in Patent-, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzsachen

Das Gesetz über die Erstattung von Gebühren des beigeordneten Vertreters in Patent-, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzsachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-5-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes und in § 1 wird nach dem Wort „Gebrauchsmuster-“ das Wort „, Topographieschutz-“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.
3. Nach § 3 wird eingefügt:

„§ 3 a

(1) In Topographieschutzsachen beträgt der Gebührensatz 450 Deutsche Mark.

- (2) Dieser steht dem Vertreter als Verfahrensgebühr zu
1. im Eintragungsverfahren zu zehn Zehnteln,
 2. im Beschwerdeverfahren gegen Zurückweisung der Anmeldung zu dreizehn Zehnteln,
 3. im Löschungsverfahren zu fünfzehn Zehnteln,
 4. im Beschwerdeverfahren nach § 4 Abs. 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes zu zwanzig Zehnteln,
 5. in anderen Beschwerdeverfahren zu drei Zehnteln.“
4. Der bisherige § 3 a wird § 3 b.

Dritter Abschnitt

Änderung anderer Gesetze

§ 17

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

§ 22 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „der“ vor der Angabe „§ 12“ durch das Wort „des“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 werden die Worte „§ 13 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände“ durch die Worte „§ 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Gewerbetreibenden, Verbände und Kammern“ ersetzt.

§ 18

Änderung der Zugabeverordnung

In § 2 Abs. 1 Satz 2 der Zugabeverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169), wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4“ ersetzt.

§ 19

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475), wird wie folgt geändert:

1. § 120 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
„3. bei Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100 a des Strafgesetzbuches) sowie bei Straftaten nach § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes, nach § 9 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes oder nach § 4 Abs. 4 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes.“
2. § 142 a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:
„d) Straftaten nach § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes, nach § 9 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes oder nach § 4 Abs. 4 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes;“.

§ 20

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 23 Abs. 1 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „§ 11 a“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.
2. In Nummer 2 werden die Worte „§ 12 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 44 Abs. 5 Satz 2 des Sortenschutzgesetzes“ durch die Worte „§ 21 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 11 des Halbleiterschutzgesetzes, § 36 des Sortenschutzgesetzes“ ersetzt.
3. In Nummer 4 werden die Worte „§ 10 Abs. 2, § 11 a des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Worte „§ 18 Abs. 2, § 20 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4 Abs. 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes“ ersetzt.
4. In den Nummern 5, 6, 8, 9, 10 und 12 werden die Worte „§ 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Worte „§ 18 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4 Abs. 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes“ ersetzt.
5. In der Nummer 7 werden die Worte „§ 20 des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Worte „§ 28 des Gebrauchsmustergesetzes, § 11 des Halbleiterschutzgesetzes“ ersetzt.
6. Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:
 - „11. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht an dritte Personen, sofern kein Beteiligter Einwendungen erhebt und es sich nicht um Akten von Patentanmeldungen, Patenten, Gebrauchsmusteranmeldungen, Gebrauchsmustern, angemeldeter oder eingetragener Topographien handelt, für die jede Bekanntmachung unterbleibt (§§ 50, 99 Abs. 3 des Patentgesetzes, §§ 9, 18 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4 Abs. 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes, § 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes, § 10 a Abs. 1 Satz 4 des Geschmacksmustergesetzes);.“.

§ 21

Änderung des Rechtsberatungsgesetzes

Artikel 1 § 3 Nr. 5 des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503), wird wie folgt gefaßt:

- „5. die Besorgung von Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster-, Topographie- und Warenzeichenwesens in den in den

§§ 177, 178 und 182 der Patentanwaltsordnung bestimmten Grenzen;.“.

§ 22

Änderung der Strafprozeßordnung

In § 374 Abs. 1 Nr. 8 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074) wird nach der Angabe „§ 25 des Gebrauchsmustergesetzes,“ die Angabe „§ 10 des Halbleiterschutzgesetzes,“ eingefügt.

§ 23

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

In § 66 Abs. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496), werden die Worte „§ 10 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Worte „§ 18 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4 Abs. 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes“ ersetzt.

§ 24

Änderung des Bewertungsgesetzes

In § 121 Abs. 2 Nr. 5 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1985 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478), werden die Worte „und Gebrauchsmuster“ durch die Worte „, Gebrauchsmuster und Topographien“ ersetzt.

§ 25

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

In § 20 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977), wird nach dem Wort „Gebrauchsmustern“ das Wort „, Topographien“ eingefügt.

Vierter Abschnitt**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 26

Übergangsvorschriften

Der Schutz der Topographie kann nicht für solche Topographien in Anspruch genommen werden, die früher als zwei Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht nur vertraulich geschäftlich verwertet worden sind. Rechte aus diesem Gesetz können nur für die Zeit ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

§ 27 **Berlin-Klausel** sen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes und des Patentgesetzes erlas-

§ 28 **Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am 1. November 1987 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Oktober 1987

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

**Verordnung
zur Anpassung kaffee- und teesteuerrechtlicher Vorschriften
an den Zolltarif**

Vom 15. Oktober 1987

Auf Grund des § 9 Nr. 2 und 3 des Kaffee- und Tee- steuergesetzes vom 5. Mai 1980 (BGBl. I S. 497) wird verordnet:

Artikel 1

Das Kaffee- und Teesteuergesetz vom 5. Mai 1980 (BGBl. I S. 497) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Kaffee im Sinne des Absatzes 1 sind

1. nicht gerösteter und gerösteter Kaffee, auch ent- koffeiniert, aus Position 09.01 des Zolltarifs,
2. Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee aus Unterposition 2101.10 des Zolltarifs,
3. Mischungen aus geröstetem Kaffee der Nummer 1 mit Auszügen, Essenzen oder Konzentraten aus Kaffee der Nummer 2.

„(3) Tee im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Tee der Position 09.02 des Zolltarifs,
2. Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee aus Unterposition 2101.20 des Zolltarifs,
3. Mischungen aus Tee der Nummer 1 mit Auszügen, Essenzen oder Konzentraten aus Tee der Num- mer 2.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

- „1. Kaffeemittel der Unterposition 0901.40 des Zolltarifs,
2. Zubereitungen auf der Grundlage von Aus- zügen, Essenzen oder Konzentraten aus Kaf-fee aus Unterposition 2101.10 des Zolltarifs,
3. Kaffeepasten aus Unterposition 2101.10 des Zolltarifs.“.

- b) Die Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefaßt:

- „5. Zubereitungen auf der Grundlage von Aus- zügen, Essenzen oder Konzentraten aus Tee aus Unterposition 2101.20 des Zolltarifs,
6. Gemische von Tee und anderen Stoffen aus Unterposition 2101.20 des Zolltarifs.“.

3. In § 3 Abs. 1 und 2 werden geändert

- a) „Tarifstelle 09.01 A I a“ in „Unterposition 0901.11“,
- b) „Tarifstelle 09.01 A I b“ in „Unterposition 0901.12“,
- c) „Tarifstelle 09.01 A II a“ in „Unterposition 0901.21“,
- d) „Tarifstelle 09.01 A II b“ in „Unterposition 0901.22“,
- e) „feste Auszüge“ in „feste Auszüge oder Konzen- trate“,
- f) „Tarifstelle 21.02 A“ in „Unterposition 2101.10“,
- g) „flüssige Auszüge oder Essenzen“ in „flüssige Auszüge, Essenzen oder Konzentrate“,
- h) „Nummer 09.02“ in „Position 09.02“,
- i) „Tarifstelle 21.02 B“ in „Unterposition 2101.20“.

4. In § 4 werden geändert

- a) „Tarifstelle 09.01 C“ in „Unterposition 0901.40“,
- b) „Kaffeepasten aus Tarifstelle 21.07 G“ in „Kaf-fee- pasten aus Unterposition 2101.10“,
- c) „Tarifstelle 09.01 A II a) oder b)“ in „Unterposition 0901.21 oder 0901.22“,
- d) „Auszüge oder Essenzen“ in „Auszüge, Essenzen oder Konzentrate“,
- e) „Gemische von Tee und anderen Stoffen aus Tarif- stelle 21.07 G“ in „Gemische von Tee und anderen Stoffen aus Unterposition 2101.20“,
- f) „Nummer 09.02“ in „Position 09.02“.

5. In § 5 Abs. 1 Satz 3 bis 5 werden jeweils geändert

- a) „Tarifstelle 09.01 A I“ in „Unterpositionen 0901.11 und 0901.12“,
- b) „Tarifstelle 09.02 B“ in „Unterpositionen 0902.20 und 0902.40“.

6. In § 6 Satz 5 Nr. 2, 3, 5 und 6 werden geändert

- a) „festen Auszügen“ in „festen Auszügen oder Kon- zentraten“,
- b) „Kaffeingehalt der Auszüge“ in „Kaffeingehalt der Auszüge oder Konzentrate“,
- c) „flüssigen Auszügen oder Essenzen“ in „flüssigen Auszügen, Essenzen oder Konzentraten“.

7. In § 8 Satz 1 werden die Worte „Tarifstelle 09.01 A II des Zolltarifs oder Auszüge oder Essenzen aus Kaffee aus Tarifstelle 21.02 A des Zolltarifs oder Auszüge oder Essenzen aus Tee aus Tarifstelle 21.02 B“ durch die Worte „Unterpositionen 0901.21 oder 0901.22 des Zolltarifs oder Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Kaffee aus Unterposition 2101.10 des Zolltarifs oder Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Tee aus Unterposition 2101.20“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Satz 2 des Kaffee- und Teesteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Kaffee- und Teesteuergesetzes vom 2. Juni 1980

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 15. Oktober 1987

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Satzung der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung**

Vom 15. Oktober 1987

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608), der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1675) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

In § 17 der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung vom 28. Juni 1976 (BGBl. I S. 1693) wird in der Klammer nach der Angabe „§ 10 Abs. 4“ die Angabe „und 5“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1987 in Kraft.

Bonn, den 15. Oktober 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kittel

**Fahrzeugregisterverordnung
(FRV)**

Vom 20. Oktober 1987

Inhaltsübersicht

| Erster Abschnitt | | Dritter Abschnitt | |
|--|--|--|--|
| Erhebung und Speicherung von Fahrzeugdaten und Halterdaten | | Übermittlungen durch Abruf im automatisierten Verfahren | |
| § 1 | Erhebung der Fahrzeugdaten für die Fahrzeugregister | § 12 | Art der zu übermittelnden Daten |
| § 2 | Erhebung der Halterdaten für die Fahrzeugregister | § 13 | Sicherung gegen Mißbrauch |
| § 3 | Speicherung der Fahrzeugdaten im örtlichen Fahrzeugregister | § 14 | Aufzeichnung der Abrufe |
| § 4 | Speicherung der Fahrzeugdaten im Zentralen Fahrzeugregister | | |
| § 5 | Speicherung der Halterdaten in den Fahrzeugregistern | | |
| Zweiter Abschnitt | | Vierter Abschnitt | |
| Regelmäßige Übermittlungen von Fahrzeugdaten und Halterdaten aus den Fahrzeugregistern | | § 15 | Übermittlungssperren |
| § 6 | Übermittlungen der Zulassungsstelle an das Kraftfahrt-Bundesamt | § 16 | Lösung der Daten im örtlichen Fahrzeugregister |
| § 7 | Übermittlungen der Zulassungsstelle an andere Zulassungsstellen | § 17 | Lösung der Daten im Zentralen Fahrzeugregister |
| § 8 | Übermittlungen der Zulassungsstelle an Versicherer | | |
| § 9 | Übermittlungen der Zulassungsstelle an Finanzämter | | |
| § 10 | Übermittlungen der Zulassungsstelle und des Kraftfahrt-Bundesamtes an die für die Durchführung des Bundesleistungsgesetzes und des Verkehrssicherstellungsgesetzes zuständigen Stellen | § 18 | Übergangsrecht |
| § 11 | Übermittlungen des Kraftfahrt-Bundesamtes an die Zulassungsstellen | § 19 | Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr |
| | | § 20 | Berlin-Klausel |
| | | § 21 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten |
| Fünfter Abschnitt | | | |
| Übergangsvorschriften, Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, Schlußvorschriften | | | |

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und des § 47 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, § 6 Abs. 1 Nr. 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) und § 47 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486),
- des § 6 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert worden ist,

wird vom Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

**Erhebung und Speicherung
von Fahrzeugdaten und Halterdaten**

§ 1

**Erhebung der Fahrzeugdaten
für die Fahrzeugregister**

(1) Bei der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens (§ 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) sind der Zulassungsstelle vom Antragsteller folgende Fahrzeugdaten (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes) mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Fahrzeug- und Aufbauart,
2. Hersteller, Typ und Ausführung des Fahrzeugs,

3. Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
 4. bei Personenkraftwagen: die vom Hersteller auf dem Fahrzeug angebrachte Farbe,
 5. Tag der ersten Zulassung oder ersten Inbetriebnahme des Fahrzeugs,
 6. bei Zuteilung eines neuen Kennzeichens nach Entstempelung oder Abhandenkommen des bisherigen: das bisherige Kennzeichen,
 7. folgende Daten über Beschaffenheit und Ausrüstung des Fahrzeugs:
 - a) Antriebsart,
 - b) Höchstgeschwindigkeit (km/h),
 - c) Hubraum (cm³),
 - d) zulässiges Gesamtgewicht (kg), Leergewicht (kg), Nutz- oder Aufliegerlast (kg), zulässige Anhängelast (kg) beim Mitführen von Anhängern mit und ohne Bremse, zulässige Achslasten (kg) vorn, mitten und hinten, zulässige Sattellast (kg) bei Sattelanhängern, Kranlast (t) und Ausladung (m) bei Kranwagen,
 - e) Zahl der Achsen mit und ohne Antrieb, Angabe über das Vorhandensein von Gleisketten,
 - f) Zahl der Sitzplätze einschließlich Führersitz und Notsitze, Steh- und Liegeplätze,
 - g) bei Tankwagen: Rauminhalt des Tanks (m³),
 - h) bei Kraftfahrzeugen mit Druckluftbremsanlage: Überdruck am Bremsanschluß (bar) bei Einleitungs- und Zweileitungsremse,
 - i) Leistung (kW bei min⁻¹),
 - k) Anhängekupplung mit Form und Größe oder Prüfzeichen,
 - l) Länge, Breite und Höhe (Maße über alles; mm), Größe der Ladefläche (m²) bei Personenkraftwagen nach § 23 Abs. 1 Satz 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Pkw-Kombi),
 - m) Größenbezeichnung der Reifen vorn, mitten und hinten,
 - n) Standgeräusch und Fahrgeräusch [dB(A)],
 - o) weitere Angaben, soweit deren Eintragung in den Fahrzeugpapieren vorgeschrieben oder zugelassen ist,
 8. regelmäßiger Standort des Fahrzeugs,
 9. die Verwendung des Fahrzeugs als Taxi, Mietwagen, zur Vermietung an Selbstfahrer, im freigestellten Schülerverkehr, als Kraftomnibus im Linienverkehr oder eine sonstige Verwendung, soweit sie nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder einer sonstigen auf § 6 des Straßenverkehrsgesetzes beruhenden Rechtsvorschrift der Zulassungsstelle anzugeben oder in den Fahrzeugpapieren einzutragen ist,
 10. bei Fahrzeugen, für die ein Fahrzeugbrief ausgefertigt wurde: Verfügungsberechtigter über den Fahrzeugbrief,
 11. folgende Daten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:
 - a) Name und Anschrift oder Schlüsselnummer des Versicherers,
 - b) Nummer des Versicherungsscheins oder der Versicherungsbestätigung,
 - c) Beginn des Versicherungsschutzes,
 - d) Versicherungssumme für Personenschäden,
 - e) Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht.
- (2) Bei der Ausgabe eines roten Kennzeichens (§ 28 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) sind der Zulassungsstelle vom Antragsteller die in Absatz 1 Nr. 11 bezeichneten Daten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Bei der Ausgabe eines besonderen Kennzeichens nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2276) geändert worden ist, sind der Zulassungsstelle vom Antragsteller folgende Fahrzeugdaten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:
1. Fahrzeug- und Aufbauart,
 2. Hersteller, Typ und Ausführung des Fahrzeugs,
 3. Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
 4. die bisherige Zulassung oder das bisherige Kennzeichen,
 5. folgende Daten über Beschaffenheit und Ausrüstung des Fahrzeugs:
 - a) Antriebsart,
 - b) Höchstgeschwindigkeit (km/h),
 - c) Hubraum (cm³),
 - d) Leistung (kW bei min⁻¹),
 - e) zulässiges Gesamtgewicht (kg) und Leergewicht (kg),
 - f) Zahl der Sitzplätze einschließlich Führersitz,
 6. Farbe des Fahrzeugs,
 7. die in Absatz 1 Nr. 11 bezeichneten Daten über die Haftpflichtversicherung und das Ende des Versicherungsverhältnisses.
- (4) Bei der Ausgabe eines Versicherungskennzeichens (§ 29 e der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) sind dem Versicherer vom Antragsteller Art und Hersteller des Fahrzeugs sowie die Fahrzeug-Identifizierungsnummer mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 2

Erhebung der Halterdaten für die Fahrzeugregister

- (1) Die in § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgegesetzes bezeichneten Halterdaten sind vom Antragsteller
1. der Zulassungsstelle

bei der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens, bei der Ausgabe eines roten Kennzeichens oder bei der Ausgabe eines besonderen Kennzeichens nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr,

2. dem Versicherer
bei der Ausgabe eines Versicherungskennzeichens
mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bei der Ausgabe von roten Kennzeichen und von besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr entfällt die Angabe zum Geschlecht des Halters.

§ 3

Speicherung der Fahrzeugdaten im örtlichen Fahrzeugregister

(1) Bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen sind im örtlichen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes) zu speichern:

1. die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 7 Buchstaben a bis n und Nr. 8 erhobenen Daten,
 2. das zugeteilte amtliche Kennzeichen (Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer) und der Tag der Zuteilung,
 3. die Zuteilung eines Kennzeichens mit grüner Beschriftung auf weißem Grund und der Tag der Zuteilung,
 4. der Tag der Entstempelung des Kennzeichens, der vorübergehenden Stillegung und der endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, die Verlängerung der Stillegung sowie der Tag der Wiederinbetriebnahme,
 5. Art der Betriebserlaubnis,
 6. Anerkennung nach § 23 Abs. 7 und 8 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung als schadstoffarmes oder bedingt schadstoffarmes Fahrzeug Stufe A, B oder C und der Tag der Anerkennung sowie die Erfüllung der Anlagen XXIII, XXIV und XXV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung über das Abgasverhalten,
 7. Kennziffer des Zulassungsbezirks sowie der Standortgemeinde und des Gemeindeteils,
 8. Nummer des Fahrzeugbriefs bei Fahrzeugen, für die ein Fahrzeugbrief ausgefertigt wurde,
 9. Nummer und Verbleib des bisherigen Fahrzeugbriefs bei Ausfertigung eines neuen Briefs oder bei endgültiger Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs,
 10. Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Fahrzeugs, des gestempelten Kennzeichens und des ausgefertigten Fahrzeugbriefs sowie Hinweis auf den Tag der Beendigung der Sperrfrist für die neue Zuteilung des Kennzeichens,
 11. Vormerkung zur Inanspruchnahme nach dem Bundesleistungsgesetz und dem Verkehrssicherstellungsgegesetz,
 12. folgende Daten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:
 - a) die nach § 1 Abs. 1 Nr. 11 Buchstaben a bis c erhobenen Daten oder die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht,
 - b) Nichtbestehen oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses, die Anzeige hierüber und der Tag des Eingangs der Anzeige bei der Zulassungsstelle,
 - c) Maßnahmen der Zulassungsstelle auf Grund des Nichtbestehens oder der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.
- (2) Bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen dürfen im örtlichen Fahrzeugregister außerdem folgende Fahrzeugdaten gespeichert werden:
1. die nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe o, Nr. 9 und 10 erhobenen Daten,
 2. fahrzeugbezogene und halterbezogene Ausnahmegenehmigungen sowie Auflagen oder Hinweise auf solche Genehmigungen und Auflagen,
 3. durch Ausnahmegenehmigung zugeteilte weitere amtliche Kennzeichen (Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer) und der Tag der Zuteilung,
 4. Anlaß für die Zuteilung eines Kennzeichens mit grüner Beschriftung auf weißem Grund,
 5. Tag der Aushändigung und Rückgabe oder Einziehung des Fahrzeugscheins oder der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens,
 6. Ausstellung eines Fahrzeugsatz- und Fahrzeugzweitscheins sowie eines Anhängerverzeichnisses nebst Datum der Ausstellung,
 7. Ausstellung eines internationalen Zulassungsscheins nebst Datum der Ausstellung,
 8. Vermerk über die Aufbietung des Fahrzeugbriefs,
 9. der auf die Zuteilung des Kennzeichens folgende nächste Termin (Monat und Jahr) für die Anmeldung zur Hauptuntersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 10. Vermerk über Fahrzeugmängel und Maßnahmen zur Mängelbeseitigung,
 11. Vermerk über erhebliche Schäden am Fahrzeug aus einem Verkehrsunfall,
 12. der auf die Zuteilung des Kennzeichens folgende nächste Termin (Monat und Jahr) zur Durchführung der Abgassonderuntersuchung nach § 47 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 13. Vermerk über die Berechtigung zum Betrieb des Fahrzeugs trotz eines Verkehrsverbots bei Smog,
 14. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs des Fahrzeugs,
 15. Ort, an dem das sichergestellte Fahrzeug abgestellt ist,
 16. Tag des Eingangs der Versicherungsbestätigung für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
 17. die Versicherungssumme in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Personenschäden,
 18. Tag des Eingangs der Anzeige bei der Zulassungsstelle über die Veräußerung des Fahrzeugs und der Tag der Veräußerung,
 19. bei Verlegung des regelmäßigen Standorts des Fahrzeugs in einen anderen Zulassungsbezirk und Zuteilung eines neuen Kennzeichens: das neue Kennzeichen dieses Zulassungsbezirks und der Tag der Zuteilung,
 20. Vermerk über die Eintragung der vorübergehenden Stillegung im Fahrzeugbrief,

21. Vermerk, daß den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer nicht genügt ist,
22. folgende frühere Daten:
 - a) die früheren Kennzeichen und die früheren Fahrzeug-Identifizierungsnummern,
 - b) die früheren Halter,
 - c) Name und Anschrift oder Schlüsselnummer der früheren Versicherer und die jeweils zugehörigen Daten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach § 1 Abs. 1 Nr. 11 Buchstaben b bis d oder die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht.

(3) Bei der Ausgabe von roten Kennzeichen dürfen im örtlichen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten gespeichert werden:

1. Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer des roten Kennzeichens,
2. Ausgabe des Kennzeichens zur einmaligen oder wiederkehrenden Verwendung einschließlich Tag der Ausgabe und Dauer der Gültigkeit des Kennzeichens,
3. Tag der Rückgabe oder Entziehung des Kennzeichens,
4. Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Fahrzeugs und des Kennzeichens sowie Hinweis auf den Tag der Beendigung der Sperrfrist für die neue Ausgabe des Kennzeichens,
5. folgende Daten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:
 - a) die nach § 1 Abs. 2 erhobenen Daten,
 - b) die nach Absatz 1 Nr. 12 Buchstaben b und c zu speichernden Daten,
 - c) Name und Anschrift oder Schlüsselnummer der früheren Versicherer und die jeweils zugehörigen Daten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach § 1 Abs. 2 oder die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht.

(4) Bei Fahrzeugen mit besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr dürfen im örtlichen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten gespeichert werden:

1. die nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 erhobenen Daten,
2. Ordnungs- und Erkennungsnummer des besonderen Kennzeichens sowie Tag der Ausgabe des Kennzeichens,
3. Tag des Ablaufs der Gültigkeit der Zulassung im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
4. Nummer und Verbleib des Fahrzeugbriefs, falls ein solcher vorhanden war,
5. Tag der endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
6. Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Fahrzeugs und des besonderen Kennzeichens sowie Hinweis auf den Tag der Beendigung der Sperrfrist für die neue Ausgabe des Kennzeichens,
7. die nach § 1 Abs. 3 Nr. 7 erhobenen Daten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

(5) Im örtlichen Fahrzeugregister dürfen durch Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung zu einem bestimmten Fahrzeug zugeteilte oder ausgehändigte Kennzeichen, der Tag der Zuteilung oder Aushändigung sowie die Stelle, die über die Verwendung der Kennzeichen bestimmt, gespeichert werden.

(6) Soweit vom Kraftfahrt-Bundesamt für bestimmte Daten eine Schlüsselnummer festgelegt wird, ist auch diese im örtlichen Fahrzeugregister zu speichern.

(7) Im örtlichen Fahrzeugregister darf ferner der Tag der Änderung der in den Absätzen 1 bis 6 bezeichneten Fahrzeugdaten gespeichert werden.

§ 4

Speicherung der Fahrzeugdaten im Zentralen Fahrzeugregister

(1) Bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen sind im Zentralen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes) zu speichern:

1. die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 7 Buchstaben a bis h erhobenen Daten, die Leistung (kW) und das Vorhandensein einer Anhängekupplung,
2. die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 11 im örtlichen Fahrzeugregister zu speichernden Daten,
3. folgende frühere Daten:
 - a) die früheren Kennzeichen (Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer),
 - b) die früheren Fahrzeug-Identifizierungsnummern,
 - c) die Nummern früherer Fahrzeugbriefe und der Verbleib dieser Briefe,
 - d) die früheren Angaben zum Hersteller und Typ des Fahrzeugs,
 - e) Zahl der dem Kraftfahrt-Bundesamt gemeldeten Änderungen in der Beschaffenheit und Ausrüstung des Fahrzeugs sowie der jeweilige Tag der Änderungen,
 - f) Zahl und Grund der sonstigen Änderungen,
 - g) Zahl der früheren Halter,
 - h) Zahl der Haltereinträge im gültigen Fahrzeugbrief.

(2) Bei der Ausgabe von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung sind die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 im örtlichen Fahrzeugregister zu speichernden Fahrzeugdaten, soweit sie sich auf Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung erstrecken, auch im Zentralen Fahrzeugregister zu speichern.

(3) Bei Fahrzeugen mit besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr sind die nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 im örtlichen Fahrzeugregister zu speichernden Fahrzeugdaten auch im Zentralen Fahrzeugregister zu speichern.

(4) Bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen sind im Zentralen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten zu speichern:

1. die nach § 1 Abs. 4 erhobenen Daten,
2. Erkennungsnummer des ausgehändigten Versicherungskennzeichens,

3. Beginn des Versicherungsschutzes,
4. Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses gemäß § 3 Nr. 5 des Pflichtversicherungsgesetzes,
5. Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Fahrzeugs und des gültigen Versicherungskennzeichens.

Bei der Ausgabe von roten Versicherungskennzeichen (§ 29 g der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) sind nur die Daten nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 zu speichern. Der für das ausgegebene Versicherungskennzeichen zuständige Versicherer hat die nach den Sätzen 1 und 2 im Zentralen Fahrzeugregister zu speichernden Daten dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

(5) Im Zentralen Fahrzeugregister sind die in § 3 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 bezeichneten Kennzeichen sowie der Tag der Zuteilung oder Ausgabe der Kennzeichen zu speichern.

(6) Soweit vom Kraftfahrt-Bundesamt für bestimmte Daten eine Schlüsselnummer festgelegt wird, ist auch diese im Zentralen Fahrzeugregister zu speichern.

(7) Im Zentralen Fahrzeugregister darf ferner der Tag der Änderung der in den Absätzen 1 bis 6 bezeichneten Fahrzeugdaten gespeichert werden.

§ 5

Speicherung der Halterdaten in den Fahrzeugregistern

Die Speicherung der nach § 2 erhobenen Halterdaten erfolgt

1. im örtlichen Fahrzeugregister

bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen, bei Fahrzeugen mit besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationale Kraftfahrzeugverkehr sowie bei der Ausgabe von roten Kennzeichen zur einmaligen und wiederkehrenden Verwendung,
2. im Zentralen Fahrzeugregister

bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen, bei Fahrzeugen mit besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationale Kraftfahrzeugverkehr, bei der Ausgabe von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung und bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen.

In den Fahrzeugregistern darf ferner der Tag der Änderung der Halterdaten gespeichert werden.

Zweiter Abschnitt

Regelmäßige Übermittlungen von Fahrzeudaten und Halterdaten aus den Fahrzeugregistern

§ 6

Übermittlungen der Zulassungsstelle an das Kraftfahrt-Bundesamt

(1) Die Zulassungsstelle hat dem Kraftfahrt-Bundesamt nach der Zuteilung oder der Ausgabe des Kennzeichens die im Zentralen Fahrzeugregister zu speichernden Fahrzeugdaten (§ 4 Abs. 1 bis 3, 5 und 6) und Halterdaten (§ 5

Satz 1 Nr. 2) zu übermitteln. Außerdem hat die Zulassungsstelle dem Kraftfahrt-Bundesamt jede Änderung der Daten und den Tag der Änderung sowie die Löschung der Daten und den Tag der Löschung im örtlichen Fahrzeugregister zu übermitteln. Durch Ausnahmegenehmigungen zugelassene Erhöhungen der Gewichte und Achslasten von Fahrzeugen brauchen nicht mitgeteilt zu werden.

(2) Nimmt eine andere als die für das Kennzeichen zuständige Zulassungsstelle die vorübergehende Stilllegung oder die endgültige Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs vor, so hat sie dem Kraftfahrt-Bundesamt die Stilllegung oder Außerbetriebsetzung mitzuteilen und außerdem anzugeben

1. den Tag der Stilllegung oder Außerbetriebsetzung,
2. das Kennzeichen und dessen Entstempelung,
3. die Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
4. Art und Hersteller des Fahrzeugs,
5. Nummer und Verbleib des Fahrzeugbriefs.

§ 7

Übermittlungen der Zulassungsstelle an andere Zulassungsstellen

(1) Wird nach der Verlegung des Standorts eines Fahrzeugs in den Bezirk einer anderen Zulassungsstelle von dieser ein neues amtliches Kennzeichen zugewiesen, hat sie der für das bisherige Kennzeichen zuständigen Zulassungsstelle die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, die Nummer des Fahrzeugbriefs, das bisherige Kennzeichen sowie das neue Kennzeichen und den Tag der Zuteilung mitzuteilen.

(2) Nimmt die andere Zulassungsstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 die vorübergehende Stilllegung oder endgültige Außerbetriebsetzung vor, hat sie der für das bisherige Kennzeichen zuständigen Zulassungsstelle die in § 6 Abs. 2 bezeichneten Daten zu übermitteln.

§ 8

Übermittlungen der Zulassungsstelle an Versicherer

(1) Die Zulassungsstelle hat dem Versicherer zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes) zu übermitteln

1. bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen
 - a) Kennzeichen und Tag der Zuteilung,
 - b) Art des Fahrzeugs sowie Schlüsselnummer für Hersteller, Typ und Ausführung des Fahrzeugs,
 - c) Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
 - d) Familienname, Vornamen und Anschrift des Halters, falls dieser nicht mit dem Versicherungsnehmer identisch ist,
 - e) Vorliegen eines Versichererwechsels,
 - f) Tag des Eingangs einer Anzeige über das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses,
 - g) Einleitung von Maßnahmen oder sonstige Angaben zum Verbleib des Fahrzeugs oder Kennzeichens nach Eingang einer Anzeige gemäß Buchstabe f,

- h) Name und Anschrift oder Schlüsselnummer des Versicherers, Nummer des Versicherungsscheins oder der Versicherungsbestätigung, Beginn des Versicherungsschutzes sowie Versicherungssumme für Personenschäden,
2. bei Fahrzeugen mit roten Kennzeichen
- Kennzeichen und Tag der Ausgabe,
 - Gültigkeitsdauer des Kennzeichens,
 - Familienname, Vornamen und Anschrift des Halters, falls dieser nicht mit dem Versicherungsnehmer identisch ist,
 - die in Nummer 1 Buchstaben e, f, g und h bezeichneten Daten,
3. bei Fahrzeugen mit besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr
- Kennzeichen und Tag der Ausgabe,
 - die in Nummer 1 Buchstaben b, c, d und h bezeichneten Daten und das Ende des Versicherungsverhältnisses.

(2) Die Übermittlung der Daten erfolgt aus Anlaß der Zuteilung oder Ausgabe des Kennzeichens, des Vorliegens einer neuen Versicherungsbestätigung, des Versichererwechsels oder des Eingangs einer Anzeige wegen Nichtbestehens oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder der hierauf beruhenden Maßnahmen.

§ 9

Übermittlungen der Zulassungsstelle an Finanzämter

(1) Die Zulassungsstelle hat dem zuständigen Finanzamt bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes) die in § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung vom 3. Juli 1979 (BGBl. I S. 901), geändert durch die Verordnung vom 10. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2185), bezeichneten Daten aus den dort genannten Anlässen zu übermitteln.

(2) Die Zulassungsstelle hat dem zuständigen Finanzamt bei der Ausgabe von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung zwecks Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und nach § 5 Satz 1 Nr. 1 zu speichernden Daten sowie die Änderung dieser Daten und den Tag der Änderung mitzuteilen.

§ 10

Übermittlungen der Zulassungsstelle und des Kraftfahrt-Bundesamtes an die für die Durchführung des Bundesleistungsgesetzes und des Verkehrssicherstellungsgesetzes zuständigen Stellen

(1) Die Zulassungsstelle darf bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen für die Zwecke des Bundesleistungsgesetzes den nach § 5 dieses Gesetzes bestimmten Anforderungsbehörden und für die Zwecke des Verkehrssicherstellungsgesetzes den nach § 19 dieses Gesetzes bestimmten Behörden auf entsprechende Anforderungen

die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 7 und 11, Abs. 2 Nr. 2 und 19 gespeicherten Fahrzeugdaten, die nach § 5 Satz 1 Nr. 1 gespeicherten Halterdaten sowie den Tag der Änderung der vorgenannten Daten übermitteln.

(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt darf bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen für die Zwecke des Bundesleistungsgesetzes den nach § 5 dieses Gesetzes bestimmten Anforderungsbehörden und den diesen vorgesetzten Behörden sowie für die Zwecke des Verkehrssicherstellungsgesetzes den nach § 19 dieses Gesetzes bestimmten Behörden auf entsprechende Anforderungen die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 11, nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a gespeicherten Fahrzeugdaten, die nach § 5 Satz 1 Nr. 2 gespeicherten Halterdaten sowie den Tag der Änderung der vorgenannten Daten übermitteln.

§ 11

Übermittlungen des Kraftfahrt-Bundesamtes an die Zulassungsstellen

(1) Erfolgt wegen Verlegung des regelmäßigen Standorts eines Fahrzeugs in einen anderen Zulassungsbezirk die Zuteilung eines neuen Kennzeichens, so teilt das Kraftfahrt-Bundesamt der bisherigen Zulassungsstelle – unter Angabe von bisherigem Kennzeichen, Fahrzeug-Identifizierungsnummer, Art und Hersteller des Fahrzeugs sowie Nummer des Fahrzeugbriefs – das neue Kennzeichen mit.

(2) Ist ein Fahrzeug endgültig außer Betrieb gesetzt oder gilt es nach vorübergehender Stilllegung als endgültig außer Betrieb gesetzt, so macht das Kraftfahrt-Bundesamt, wenn dieser Umstand im Zentralen Fahrzeugregister vermerkt ist, der zuständigen Zulassungsstelle hierüber Mitteilung.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt ferner an die jeweils zuständige Zulassungsstelle die im Zentralen Fahrzeugregister enthaltenen Angaben über Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen von Fahrzeugen, Kennzeichen und ausgefertigten Fahrzeugbriefen sowie über das Wiederauffinden solcher Fahrzeuge, Kennzeichen und Briefe, es sei denn, dem Kraftfahrt-Bundesamt ist bekannt, daß die Zulassungsstelle hierüber unterrichtet ist.

(4) Wird dem Zentralen Fahrzeugregister ein Fahrzeug als zum Verkehr zugelassen gemeldet, dessen Fahrzeug-Identifizierungsnummer oder dessen Kennzeichen im Zentralen Fahrzeugregister bereits zu einem anderen im Verkehr befindlichen Fahrzeug gespeichert ist, so teilt das Kraftfahrt-Bundesamt diesen Umstand der Zulassungsstelle mit, die das neue Fahrzeug gemeldet hat.

Dritter Abschnitt

Übermittlungen durch Abruf im automatisierten Verfahren

§ 12

Art der zu übermittelnden Daten

(1) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 36

Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes dürfen folgende Daten bereitgehalten werden:

1. für Anfragen unter Verwendung des Kennzeichens oder der Fahrzeug-Identifizierungsnummer:
 - a) das Kennzeichen und der Tag der Zuteilung oder Ausgabe sowie die Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
 - b) Familienname, Vornamen, Ordens- und Künstlername, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort – oder bei juristischen Personen, Behörden oder Vereinigungen: Name oder Bezeichnung – sowie Anschrift des Halters,
 - c) Tag der vorübergehenden Stilllegung oder endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs,
- und, falls eine erweiterte Auskunft erforderlich ist, zusätzlich
- d) Art, Hersteller, Typ und Farbe (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) des Fahrzeugs; bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen außerdem Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses,
2. für Anfragen unter Verwendung eines Teils des Kennzeichens:
 - a) die mit dem angefragten Teil des Kennzeichens übereinstimmenden Kennzeichen,
 - b) Art, Hersteller, Typ und Farbe des Fahrzeugs sowie Jahr der ersten Zulassung; bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen außerdem Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses,
3. für Anfragen unter Verwendung von Personalien (Familienname, Vornamen, Ordens- oder Künstlername, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort oder Name oder Bezeichnung einer juristischen Person, Behörde oder Vereinigung):
 - a) Familienname, Vornamen, Ordens- und Künstlername, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort – oder bei juristischen Personen, Behörden oder Vereinigungen: Name oder Bezeichnung – sowie Anschrift des Halters,
 - b) Kennzeichen, Tag der Zuteilung oder Ausgabe des Kennzeichens, Fahrzeug-Identifizierungsnummer, Art, Hersteller, Typ und Farbe des Fahrzeugs; bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen außerdem Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses.

Die Daten nach Satz 1 werden zum Abruf bereitgehalten für

1. das Bundeskriminalamt und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs oder mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4 des Bundesgrenzschutzgesetzes beauftragten Dienststellen des Bundes,
2. die Zollfahndungsdienststellen,
3. die Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes der Länder,
4. die für den Polizeivollzugsdienst zuständigen obersten Landesbehörden, soweit sie selbst Aufgaben der Polizei wahrnehmen.

(2) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem örtlichen Fahrzeugregister nach § 36

Abs. 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes dürfen folgende Daten bereitgehalten werden:

1. für Anfragen unter Verwendung des Kennzeichens oder der Fahrzeug-Identifizierungsnummer:
 - a) Kennzeichen, Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
 - b) Fahrzeug- und Aufbauart,
 - c) Hersteller, Typ und Ausführung des Fahrzeugs,
 - d) Familienname, Vornamen, Ordens- und Künstlername, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort – oder bei juristischen Personen, Behörden oder Vereinigungen: Name oder Bezeichnung – sowie Anschrift des Halters,
- und, falls eine erweiterte Auskunft erforderlich ist, zusätzlich
- e) die in § 1 Abs. 1 Nr. 7 bezeichneten Daten über Beschaffenheit und Ausrüstung des Fahrzeugs,
- f) fahrzeugbezogene und halterbezogene Ausnahmegenehmigungen sowie Auflagen,
- g) Farbe des Fahrzeugs,
- h) die in § 1 Abs. 1 Nr. 9 enthaltenen Angaben über die Verwendung des Fahrzeugs,
- i) Tag der ersten Zulassung oder ersten Inbetriebnahme des Fahrzeugs,
- k) Vermerk über Fahrzeugmängel,
- l) Vermerk über erhebliche Schäden am Fahrzeug aus einem Verkehrsunfall,
- m) Anzeige über das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses und Tag des Eingangs der Anzeige bei der Zulassungsstelle,
- n) Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Fahrzeugs oder des Kennzeichens,
- o) Tag der Betriebsuntersagung, vorübergehenden Stilllegung oder endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs,
- p) Art der Betriebserlaubnis,
- q) die Daten über die Schadstoffminderung des Fahrzeugs,
- r) die Daten des Erwerbers des Fahrzeugs nach einer Veräußerung im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes, der Tag des Eingangs der Veräußerungsanzeige bei der Zulassungsstelle und der Tag der Veräußerung,
- s) Tag der Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter nach Halterwechsel,
- t) Nummer des Fahrzeugbriefs sowie Nummer und Verbleib des bisherigen Fahrzeugbriefs,
- u) die früheren Kennzeichen und die früheren Halter,
2. für Anfragen unter Verwendung eines Teils des Kennzeichens:
 - die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b bezeichneten Daten,
3. für Anfragen unter Verwendung von Personalien (Familienname, Vornamen, Ordens- oder Künstlername, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort oder Name oder Bezeichnung einer juristischen Person, Behörde oder Vereinigung):
 - die in Nummer 1 bezeichneten Daten.

Die Daten nach Satz 1 werden für die Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes zum Abruf bereitgehalten, die für den jeweiligen Bezirk der Zulassungsstelle (§ 23 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) örtlich zuständig sind.

§ 13

Sicherung gegen Mißbrauch

(1) Die übermittelnde Stelle darf den Abruf nach den §§ 30 a und 36 des Straßenverkehrsgesetzes nur zulassen, wenn dessen Durchführung unter Verwendung von jeweils selbständigen und voneinander unabhängigen Kennungen

1. der zum Abruf berechtigten Dienststelle und
2. des zum Abruf zugelassenen Endgeräts

erfolgt. Abweichend von Satz 1 wird auf Antrag eines Landes bei Abruf über ein Sondernetz der Polizei die Kennung nach Nummer 1 als einheitliche Landeskennung erteilt, sofern sich aus der Kennung des Endgeräts auch die Dienststelle ergibt. Die Kennung der abrufberechtigten Dienststelle ist von der übermittelnden Stelle jeweils spätestens nach Ablauf von 18 Monaten zu ändern.

(2) Die übermittelnde Stelle hat durch ein selbsttätigtes Verfahren zu gewährleisten, daß keine Abrufe erfolgen können, sobald die Kennung des Endgeräts unrichtig oder die Kennung der zum Abruf berechtigten Dienststelle mehr als zweimal hintereinander unrichtig eingegeben wurde.

(3) Die übermittelnde Stelle hat sicherzustellen, daß die Aufzeichnungen nach § 30 a Abs. 3 und § 36 Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes über die Abrufe selbsttätig erfolgen und daß der Abruf bei nicht ordnungsgemäßer Aufzeichnung unterbrochen wird. Der Aufzeichnung unterliegen auch versuchte Abrufe, die unter Verwendung von fehlerhaften Kennungen mehr als einmal vorgenommen werden. Satz 1 gilt entsprechend für die weiteren Aufzeichnungen nach § 30 a Abs. 4 und § 36 Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes, die von der nach § 14 Abs. 1 zuständigen Stelle gefertigt werden.

§ 14

Aufzeichnung der Abrufe

(1) Die nach § 30 a Abs. 4 und § 36 Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vorgeschriebenen weiteren Aufzeichnungen werden vom Kraftfahrt-Bundesamt gefertigt. In den Ländern Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen werden diese Aufzeichnungen jeweils von der abrufenden Stelle oder in deren Auftrag von einer durch sie bestimmten Stelle vorgenommen.

(2) Der Anlaß des Abrufs ist von der abrufenden Stelle der nach Absatz 1 zuständigen Stelle unter Verwendung folgender Schlüsselzahlen zu übermitteln:

- 1 Bei Überwachung des Straßenverkehrs:
keine oder nicht vorschriftsmäßige Papiere oder Verdacht auf Fälschung der Papiere oder des Kennzeichens
- 2 Nichtbeachten der polizeilichen Anhalteauflorderung oder Verkehrsunfallflucht
- 3 Feststellungen bei aufgefundenen oder verkehrsbehindernd abgestellten Fahrzeugen

- 4 Fahndungs-, Grenzfahndungsaktion, Kontrollstelle
- 5 Verfolgung von Straftaten oder Verkehrsordnungswidrigkeiten
- 6 Sonstige Anlässe.

Bei Verwendung der Schlüsselzahlen 4 bis 6 ist ein auf den Anlaß bezogenes Aktenzeichen oder eine Tagebuchnummer zusätzlich zu übermitteln, falls dies beim Abruf angegeben werden kann. Sonst ist jeweils in Kurzform bei der Verwendung der Schlüsselzahl 5 die Art der Straftat oder die Art der Verkehrsordnungswidrigkeit und bei Verwendung der Schlüsselzahl 6 die Art der Maßnahme oder des Ereignisses zu bezeichnen.

(3) Zur Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person sind der nach Absatz 1 zuständigen Stelle die Dienstnummer, Nummer des Dienstausweises, ein Namenskürzel oder andere Hinweise mitzuteilen, die unter Hinzuziehung von Unterlagen bei der abrufenden Stelle diese Feststellung ermöglichen. Als Hinweis im Sinne von Satz 1 gilt insbesondere

1. das nach Absatz 2 übermittelte Aktenzeichen oder die Tagebuchnummer, sofern die Tatsache des Abrufs unter Bezeichnung der hierfür verantwortlichen Person aktenkundig gemacht wird, oder
2. der Funkrufname, sofern dieser zur nachträglichen Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person geeignet ist.

(4) Bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrzeugregister unter Verwendung von Fahrzeugdaten und aus dem Verkehrscentralregister stellt das Kraftfahrt-Bundesamt unmittelbar nach Erhalt der Anfragedaten die Maschinenzeit in Millisekunden fest. Ist diese Zeit ein Vielfaches von 50, so übermittelt das Kraftfahrt-Bundesamt statt der Auskunft zunächst den Hinweis darauf, daß vor der Erteilung der Auskunft die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 einzugeben sind.

(5) Für die nach § 30 a Abs. 4 und § 36 Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vorgeschriebenen weiteren Aufzeichnungen gilt § 36 Abs. 6 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes entsprechend.

(6) Den abrufberechtigten Dienststellen und den für die Aufsicht über sie zuständigen Behörden sowie den Beauftragten für den Datenschutz des Bundes und der Länder und der Datenschutzkommission dürfen die Aufzeichnungen im Sinne des § 30 a Abs. 3 und 4 sowie des § 36 Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Kontrolle übermittelt werden.

Vierter Abschnitt

Übermittlungssperren und Löschung der Daten

§ 15

Übermittlungssperren

(1) Übermittlungssperren gegenüber Dritten (§ 41 des Straßenverkehrsgesetzes) dürfen nur durch die für die Zulassungsstelle zuständige oberste Landesbehörde oder durch die von ihr bestimmte Behörde angeordnet werden; die Zulassungsstelle vermerkt die Sperre im örtlichen Fahrzeugregister. Das gleiche gilt für eine Änderung der

Sperre. Wird die Sperre aufgehoben, ist der Sperrvermerk von der Zulassungsstelle unverzüglich zu löschen.

(2) Übermittlungssperren gegenüber Dritten sind von der sperrenden Behörde oder der Zulassungsstelle dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen. Das Kraftfahrt-Bundesamt vermerkt die Sperre im Zentralen Fahrzeugregister. Die Änderung oder Aufhebung der Sperre ist von der sperrenden Behörde oder der Zulassungsstelle dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen. Für die Änderung der Sperre gilt Satz 2 entsprechend. Wird die Aufhebung der Sperre dem Kraftfahrt-Bundesamt gemeldet, so ist der Sperrvermerk unverzüglich zu löschen.

(3) Übermittlungssersuchen, die sich auf gesperrte Daten beziehen, sind von der Zulassungsstelle oder vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Behörde weiterzuleiten, die die Sperre angeordnet hat. Die Zulassungsstelle erteilt die Auskunft, wenn die für die Anordnung der Sperre zuständige Behörde ihr mitteilt, daß die Sperre für das Übermittlungssersuchen aufgehoben wird.

§ 16

Lösung der Daten im örtlichen Fahrzeugregister

(1) Bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen sind im örtlichen Fahrzeugregister die Daten – ausgenommen die im Absatz 4 bezeichneten – spätestens 1 Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrt-Bundesamt gemäß § 11 Abs. 1 oder 2 übersandten Mitteilung zu löschen. Die in § 33 Abs. 1 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Daten sind nach Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter, sonst spätestens 1 Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrt-Bundesamt gemäß § 11 Abs. 1 oder 2 übersandten Mitteilung zu löschen.

(2) Die bei der Ausgabe von roten Kennzeichen gespeicherten Daten – ausgenommen die in Absatz 4 bezeichneten – sind spätestens 1 Jahr nach Rückgabe oder Entziehung des Kennzeichens zu löschen.

(3) Bei Fahrzeugen mit besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrtverkehr sind die Daten – ausgenommen die in Absatz 4 bezeichneten – spätestens 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit der Zulassung im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu löschen.

(4) Es sind zu löschen

1. die Angaben über Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Fahrzeugs und des Fahrzeugbriefs bei deren Wiederauffinden, sonst spätestens 5 Jahre nach Fahndungsausschreibung,
2. die Angaben über Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Kennzeichens bei dessen Wiederauffinden, sonst spätestens 5 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die neue Zuteilung des Kennzeichens,
3. die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, das letzte Kennzeichen sowie die in § 3 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe a, Abs. 2 Nr. 17 und Nr. 22 Buchstaben a und c, Abs. 3 Nr. 5 Buchstaben a und c bezeichneten Daten 5 Jahre, nachdem die Versicherungsbestätigung (§ 29 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung), in der diese Daten jeweils enthalten sind, ihre Geltung verloren hat,

4. die Angaben über den früheren Halter (§ 3 Abs. 2 Nr. 22 Buchstabe b) 1 Jahr nach Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter oder – bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen von Fahrzeug oder Kennzeichen – zum gleichen Zeitpunkt wie die Angaben über das Fahrzeug nach Nummer 1 oder die Angaben über das Kennzeichen nach Nummer 2.

(5) Die Daten über Kennzeichen nach § 3 Abs. 5 sind spätestens 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entziehung des Kennzeichens zu löschen. Bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Kennzeichens gilt Absatz 4 Nr. 2.

§ 17

Lösung der Daten im Zentralen Fahrzeugregister

(1) Bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen sind im Zentralen Fahrzeugregister die Daten – ausgenommen über Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen von Fahrzeugen, Kennzeichen und Fahrzeugbriefen – spätestens 5 Jahre, nachdem das Fahrzeug endgültig außer Betrieb gesetzt wurde oder als außer Betrieb gesetzt gilt, zu löschen.

(2) Die bei der Ausgabe von roten Kennzeichen gespeicherten Daten – ausgenommen über Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen von Kennzeichen – sind spätestens 1 Jahr nach Rückgabe oder Entziehung des Kennzeichens zu löschen.

(3) Bei Fahrzeugen mit besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrtverkehr sind die Daten – ausgenommen über Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen von Fahrzeugen und Kennzeichen – spätestens 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit der Zulassung im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu löschen.

(4) Bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen sind die Daten – ausgenommen über Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen von Fahrzeugen und Kennzeichen – spätestens 5 Jahre nach dem Ende des Verkehrsjahres zu löschen.

(5) Für die Lösung der Angaben über Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen von Fahrzeugen, Kennzeichen und Fahrzeugbriefen gilt § 16 Abs. 4 Nr. 1 und 2.

(6) Die Daten über Kennzeichen nach § 4 Abs. 5 sind spätestens 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entziehung des Kennzeichens zu löschen. Bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Kennzeichens gilt § 16 Abs. 4 Nr. 2.

Fünfter Abschnitt

Übergangsvorschriften, Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, Schlußvorschriften

§ 18

Übergangsrecht

(1) Abweichend von § 13 Abs. 1 dürfen Dienststellen, die bereits vor dem Tag des Inkrafttretens Daten abrufen

konnten, aber noch nicht über eine eigene der übermittelnden Stelle mitgeteilte Kennung verfügen, auch ohne eine solche Kennung bis zum 31. Dezember 1987 Daten abrufen.

(2) Sofern die regelmäßige Datenübermittlung der Fahrzeug- und Halterdaten im automatisierten Verfahren oder im Datenträgeraustausch durchgeführt wird, haben die Zulassungsstellen den Umfang der von ihnen übermittelten Daten den Erfordernissen der §§ 6 bis 11 bis zum 31. Dezember 1987 anzupassen.

(3) Die Vorschriften über die Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister von Daten bei der Ausgabe von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung (§ 4 Abs. 2) und bei Fahrzeugen mit besonderen Kennzeichen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (§ 4 Abs. 3) sind nicht vor dem 1. Juli 1988 anzuwenden; Nacherfassungen der bis zu diesem Zeitpunkt nach der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Fahrzeuge erfolgen nicht.

(4) Die Vorschriften über die Speicherung der vorübergehenden Stillegungen von Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen im Zentralen Fahrzeugregister (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4) sind nicht vor dem 1. September 1988 anzuwenden; Nacherfassungen der bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Stillegungen erfolgen nicht.

(5) Bis zum 31. Dezember 1988 sind abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 Aufzeichnungen nach § 36 Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes über Abrufe aus den örtlichen Fahrzeugregistern auch zulässig, wenn die Aufzeichnungen nicht selbsttätig erfolgen.

(6) § 4 Abs. 5 ist nicht vor dem 1. April 1989 anzuwenden.

(7) Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 2 fertigt das Kraftfahrt-Bundesamt die nach § 30 a Abs. 4 und § 36 Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vorgeschriebenen weiteren Aufzeichnungen, bis die dort bezeichneten Länder dem Bundesminister für Verkehr die erfolgte Übernahme der Aufzeichnungen der Abrufe angezeigt haben. Die Übernahme hat spätestens am 31. Dezember 1989 zu erfolgen.

§ 19

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Der 2. Abschnitt – Gebühren der Behörden im Landesbereich – der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1986 (BGBl. 1987 I S. 80), wird wie folgt geändert:

1. In der Gebührennummer 234 werden die Worte „Aufstellung der Erfassungsunterlagen für ein zulassungsfreies Fahrzeug“ durch die Worte „Aufstellung der Erfassungsunterlagen für ein Fahrzeug ohne Fahrzeugbrief“ ersetzt.
2. Die Gebührennummer 240 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „Entscheidung über die Zuteilung eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung“ werden die Worte „einschließlich der Aufstellung der Erfassungsunterlagen“ angefügt.
 - b) Der Betrag „34,00“ wird in „35,00“ geändert.
3. In der Gebührennummer 244.1 wird der Betrag „9,00“ in „9,50“ geändert.

§ 20

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486) und Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) auch im Land Berlin.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 19 Nr. 1 und 2 tritt am 1. Juli 1988, § 19 Nr. 3 tritt am 1. September 1988 in Kraft.

(3) § 23 Abs. 1 Satz 4, die §§ 26 und 29 f sowie § 29 g Satz 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung treten am Tage nach der Verkündung außer Kraft.

Bonn, den 20. Oktober 1987

Der Bundesminister für Verkehr
Jürgen Warnke

**Achte Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**

Vom 20. Oktober 1987

Auf Grund des § 6 a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert worden ist, wird verordnet:

2. Nach der Gebührennummer 123 wird folgende Gebührennummer eingefügt:
„123 a Berichtigung der Erfassungsunterlagen in anderen Fällen 1,00 DM“.

Artikel 1

Der 1. Abschnitt der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1986 (BGBl. 1987 I S. 80), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Gebührennummer 122 wird folgende Gebührennummer eingefügt:
„122 a Aufstellung von Erfassungsunterlagen bei der Ausgabe von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung 3,60 DM“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 2 am 1. Juli 1988 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Bonn, den 20. Oktober 1987

**Der Bundesminister für Verkehr
Jürgen Warnke**

Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Vom 22. Oktober 1987

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Abweichende Vereinbarung
- § 3 Vergütungen
- § 4 Gebühren
- § 5 Bemessung der Gebühren für Leistungen des Gebührenverzeichnisses
- § 6 Gebühren für andere Leistungen
- § 7 Gebühren bei stationärer Behandlung
- § 8 Wegegeld
- § 9 Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen
- § 10 Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung
- § 11 Berlin-Klausel
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

Gebührenverzeichnis für zahnärztliche Leistungen (Anlage) *)

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568) geänderten Fassung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Zahnärzte bestimmen sich nach dieser Verordnung, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Vergütungen darf der Zahnarzt nur für Leistungen berechnen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind. Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen, darf er nur berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.

§ 2

Abweichende Vereinbarung

(1) Durch Vereinbarung kann eine von dieser Verordnung abweichende Höhe der Vergütung festgelegt werden.

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem ist vor Erbringung der Leistung des Zahnarztes in einem Schriftstück zu treffen. Dieses muß die Feststellung enthalten, daß eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht enthalten. Der Zahnarzt hat dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen.

(3) Auf Verlangen des Zahlungspflichtigen können Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2, die weder im Gebührenverzeichnis (Anlage) noch im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Ärzte enthalten sind, und ihre Vergütung abweichend von dieser Verordnung in einem Heil- und Kostenplan schriftlich vereinbart werden. Der Heil- und Kostenplan muß vor Erbringung der Leistung erstellt werden; er muß die einzelnen Leistungen und Vergütungen sowie die Feststellung enthalten, daß es sich um Leistungen auf Verlangen handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 3

Vergütungen

Als Vergütungen stehen dem Zahnarzt Gebühren, Wegegeld und Ersatz von Auslagen zu.

§ 4

Gebühren

(1) Gebühren sind Vergütungen für die im Gebührenverzeichnis (Anlage) *) genannten zahnärztlichen Leistungen.

(2) Der Zahnarzt kann Gebühren nur für selbständige zahnärztliche Leistungen berechnen, die er selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden (eigene Leistungen). Für eine Leistung, die Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, kann der Zahnarzt eine Gebühr nicht berechnen, wenn er für die andere Leistung eine Gebühr berechnet.

*) Das Gebührenverzeichnis wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

(3) Mit den Gebühren sind die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf sowie für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten abgegolten, soweit nicht im Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist. Hat der Zahnarzt zahnärztliche Leistungen unter Inanspruchnahme Dritter, die nach dieser Verordnung selbst nicht liquidationsberechtigt sind, erbracht, so sind die hierdurch entstandenen Kosten ebenfalls mit der Gebühr abgegolten.

(4) Kosten, die nach Absatz 3 mit den Gebühren abgegolten sind, dürfen nicht gesondert berechnet werden. Eine Abtretung des Vergütungsanspruchs in Höhe solcher Kosten ist gegenüber dem Zahlungspflichtigen unwirksam.

(5) Sollen Leistungen durch Dritte erbracht werden, die diese dem Zahlungspflichtigen unmittelbar berechnen, so hat der Zahnarzt ihn darüber zu unterrichten.

§ 5

Bemessung der Gebühren für Leistungen des Gebührenverzeichnisses

(1) Die Höhe der einzelnen Gebühr bemäßt sich nach dem Einfachen bis Dreieinhalfachen des Gebührensatzes. Gebührensatz ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Punktzahl der einzelnen Leistung des Gebührenverzeichnisses mit dem Punktwert vervielfacht wird. Der Punktwert beträgt elf Deutsche Pfennige. Bei der Bemessung von Gebühren sind Bruchteile von Pfennigen auf volle Pfennigbeträge abzurunden.

(2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben. In der Regel darf eine Gebühr nur zwischen dem Einfachen und dem 2,3fachen des Gebührensatzes bemessen werden; ein Überschreiten des 2,3fachen des Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen.

§ 6

Gebühren für andere Leistungen

(1) Erbringt der Zahnarzt Leistungen, die in den Abschnitten B I und II, C, D, E V und VI, J, L, M unter den Nummern 4113 und 4700, N sowie O des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen – Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte vom 12. November 1982 (BGBI. I S. 1522) – aufgeführt sind, sind die Vergütungen für diese Leistungen nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

(2) Selbständige zahnärztliche Leistungen, die erst nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt werden, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen berechnet werden.

§ 7

Gebühren bei stationärer Behandlung

Bei stationären privatzahnärztlichen Leistungen sind die nach dieser Verordnung berechneten Gebühren um 15 vom Hundert zu mindern. In diesem Umfang gilt § 4 Abs. 3 nicht.

§ 8

Wegegeld

(1) Als Entschädigung für Besuche erhält der Zahnarzt Wegegeld; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten. Das Wegegeld umfaßt Wegstreckenentschädigung und Aufwandsentschädigung.

(2) Die Wegstreckenentschädigung beträgt

1. bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges 50 Deutsche Pfennige für jeden zurückgelegten Kilometer,
2. bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die unter Berücksichtigung der Umstände angemessenen Fahrtkosten.

(3) Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden zurückgelegten Kilometer 2,- Deutsche Mark, bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr) 3,- Deutsche Mark.

(4) Besucht der Zahnarzt auf einem Wege mehrere Patienten, darf er das Wegegeld insgesamt nur einmal und nur anteilig berechnen.

§ 9

Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen

Neben den für die einzelnen zahnärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren können als Auslagen die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnet werden, soweit diese Kosten nicht nach den Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses mit den Gebühren abgegolten sind.

§ 10

Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung

(1) Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine dieser Verordnung entsprechende Rechnung erteilt worden ist.

(2) Die Rechnung muß insbesondere enthalten:

1. das Datum der Erbringung der Leistung,
2. bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung einschließlich einer verständlichen Bezeichnung des behandelten Zahnes sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz,
3. bei Gebühren für stationäre privatzahnärztliche Leistungen zusätzlich den Minderungsbetrag nach § 7,
4. bei Wegegeld nach § 8 den Betrag und die Berechnung,
5. bei Ersatz von Auslagen nach § 9 den Betrag und die Art der einzelnen Auslage sowie Bezeichnung, Gewicht und Tagespreis verwendeter Legierungen,
6. bei nach dem Gebührenverzeichnis gesondert berechnungsfähigen Kosten Art, Menge und Preis verwendeter Materialien.

(3) Überschreitet die berechnete Gebühr nach Absatz 2 Nr. 2 das 2,3fache des Gebührensatzes, ist dies schriftlich zu begründen. Auf Verlangen ist die Begründung näher zu erläutern. Die Bezeichnung der Leistung nach Absatz 2 Nr. 2 kann entfallen, wenn der Rechnung eine Zusammenstellung beigelegt ist, der die Bezeichnung für die abgerechnete Leistungsnummer entnommen werden kann. Bei Auslagen nach Absatz 2 Nr. 5 ist der Beleg oder ein sonstiger Nachweis beizufügen. Wurden zahntechnische Leistungen in Auftrag gegeben, ist eine den Erfordernissen des Absatzes 2 Nr. 5 entsprechende Rechnung des Dentallabors beizufügen; insoweit genügt es, in der Rechnung des Zahnarztes den Gesamtbetrag für diese Leistungen anzugeben. Leistungen, die auf Verlangen erbracht worden sind (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 3), sind als solche zu bezeichnen.

(4) Wird eine Leistung nach § 6 Abs. 2 berechnet, ist die entsprechend bewertete Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis „entsprechend“ sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen.

(5) Durch Vereinbarung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern kann eine von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgegesetzes in Verbindung mit § 21 Satz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der durch das Gesetz vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 187) geänderten Fassung auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Die Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 123) gilt weiter

1. für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht worden sind,
2. für vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Leistungen nach den Nummern 15, 18, 20, 91 bis 93, 96 bis 98, 101 bis 104, 119 und 120 des Gebührenverzeichnisses – Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 –, die erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung beendet werden.

Bonn, den 22. Oktober 1987

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Berichtigung
der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen**

Vom 19. Oktober 1987

Die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 30. Januar 1987 (BGBl. I S. 530 und Anlageband) ist wie folgt zu berichtigten:

Im Bundesgesetzblatt

1. In Zeile 2 des § 17 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a ist „Personenunternehmen“ in „Personenversicherungsunternehmen“ zu berichtigen.
2. In Zeile 3 des § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ist „der“ in „von“ zu berichtigen.
3. In Zeile 2 des § 28 Abs. 1 Nr. 1 sind nach „, Zeilen 1 und 3“ die Worte „, jeweils Spalte 1,“ anzufügen.

Im Anlageband

4. Auf Seite 7 ist in der Anmerkung 1 Zeile 4 vor dem Wort „Haftpflicht-“ ein Bindestrich einzufügen.
5. Auf Seite 11 ist in Nummer 5 Unternummer 3 „Gebühren“ in „Guthaben“ zu berichtigen.
6. Auf Seite 15 ist in Nummer 14 Unternummer 1 „Zeile 15 oder 16“ in „Zeile 14“ zu berichtigen.
7. Auf Seite 16 ist in Nummer 14 Unternummer 5 „Nw 221“ in „Nw 211“ zu berichtigen.
8. Auf den Seiten 17 bis 19 entfallen bei den Nummern 16/2 bis 16/9 folgende Unternummern:

- a) Nr. 16/2 Unternummer 8
- b) Nr. 16/3 Unternummer 7
- c) Nr. 16/4 Unternummer 5
- d) Nr. 16/5 Unternummer 5
- e) Nr. 16/6 Unternummer 4
- f) Nr. 16/7 Unternummer 4
- g) Nr. 16/8 Unternummer 7

h) Nr. 16/9 Unternummer 6

Die folgenden Unternummern rücken jeweils entsprechend auf.

9. Auf Seite 29 ist die Postenbezeichnung 10 b) 4 in „Postgiroguthaben“ zu berichtigen.
10. Auf Seite 31 entfällt beim Posten 3 Buchstabe a Nr. 2 Buchstabe b einmal das Wort „die“.
11. Auf Seite 32 muß Posten 11 richtig lauten: „Summe der Passivseite“.
12. Auf Seite 37 ist beim Posten 15 Buchstabe c vor „Aufwendungen“ das Wort „Brutto-“ einzufügen.
13. Auf Seite 42 entfällt beim Posten 5 Buchstabe a Nr. 1 Buchstabe c vor „GJ-VF“ das Wort „abgewickelten“.
14. Auf Seite 43 muß Posten 6 richtig lauten: „Brutto-Aufwendungen für Rückkäufe und Rückgewährbeträge“.
15. Auf Seite 45 muß Posten 12 Buchstabe b richtig lauten: „RV-Anteile an den Brutto-Aufwendungen für Rückkäufe und Rückgewährbeträge“.
16. Auf Seite 45 ist beim Posten 12 Buchstabe c vor „Aufwendungen“ das Wort „Brutto-“ einzufügen.
17. Auf Seite 58 muß Posten 1 richtig lauten: „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken“.
18. Auf den Seiten 60 und 61 entfallen im Titel der Nachweisung 103 jeweils die Klammern.
19. Auf Seite 63 ist im Kopf der Spalte 06 „Nominalzinsfuß“ in „Nominalzinsfuß“ zu berichtigen.
20. Auf Seite 64 ist im Kopf der Spalte 02 „Nominalzinsfuß“ in „Nominalzinsfuß“ zu berichtigen.
21. Auf Seite 129 ist im Kopf der Spalten 03 und 04 jeweils „Stück“ in „volle DM“ zu berichtigen.

Berlin, den 19. Oktober 1987

**Der Präsident
des Bundesaufsichtsamtes
für das Versicherungswesen
Prof. Dr. Angerer**

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 26, ausgegeben am 24. Oktober 1987

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 21. 9. 87 | Bekanntmachung des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen | 638 |
| 25. 9. 87 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit | 661 |
| 25. 9. 87 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit | 662 |
| 25. 9. 87 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit | 664 |
| 25. 9. 87 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit | 666 |
| 8. 10. 87 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Europäischen Schule und des Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen sowie des Zusatzprotokolls hierzu | 667 |

Preis dieser Ausgabe: 4,74 DM (3,94 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,54 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 27, ausgegeben am 27. Oktober 1987

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 22. 10. 87 | Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an den Internationalen Weizenrat .. | 670 |
| 13. 10. 87 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ungarischen Investitionsförderungsvertrags .. | 700 |
| 19. 10. 87 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau | 695 |

Preis dieser Ausgabe: 4,74 DM (3,94 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,54 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EG |
|--|----------------------------------|
| | – Ausgabe in deutscher Sprache – |
| | Nr./Seite |

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

| | | | |
|-----------|--|----------|-----------|
| 29. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2282/87 der Kommission zur Festsetzung der den Kirschen erzeugern zu zahlenden Mindestpreise und der Produktionsbeihilfe für Kirschen in Sirup im Wirtschaftsjahr 1987/88 | L 209/17 | 31. 7. 87 |
| 30. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2284/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1822/77 bezüglich der Erhebung der Miterantwortungsabgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse während des Milchwirtschaftsjahres 1987/88 | L 209/21 | 31. 7. 87 |
| 30. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2287/87 der Kommission zur Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem konzentriertem Traubenmost für die Weinbereitung im Weinwirtschaftsjahr 1987/88 | L 209/26 | 31. 7. 87 |
| 30. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2288/87 der Kommission zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1987/88 im Weinsektor geltenden Referenzpreise | L 209/32 | 31. 7. 87 |
| 30. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2290/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen und zur Einführung von Übergangsmaßnahmen für Verträge über das Wirtschaftsjahr 1987/88 | L 209/37 | 31. 7. 87 |
| 30. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2291/87 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1870/87 des Rates über den Transfer von 50 000 Tonnen Gerste aus Beständen der spanischen Interventionsstelle nach Italien | L 209/38 | 31. 7. 87 |
| 30. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2292/87 der Kommission zur Kürzung der Beihilfe und Bestimmung der sonstigen Folgen der Regelung der garantierten Höchstmengen für die Sonnenblumenkernerzeugung für das Wirtschaftsjahr 1987/88 | L 209/40 | 31. 7. 87 |
| 30. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2293/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 602/87 hinsichtlich einiger Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates | L 209/41 | 31. 7. 87 |
| 30. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2294/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten | L 209/42 | 31. 7. 87 |
| 30. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2295/87 der Kommission zur Festlegung der Kürzung der im Wirtschaftsjahr 1987/88 gewährten Beihilfe für Raps- und Rübsensamen | L 209/43 | 31. 7. 87 |
| 28. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2324/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 über den Verkauf von Interventionsbutter, insbesondere zur Beimischung in Mischfuttermittel | L 210/48 | 1. 8. 87 |
| 29. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2332/87 der Kommission zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1987/88 | L 210/59 | 1. 8. 87 |
| 29. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2333/87 der Kommission zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1987/88 geltenden Beitrittsausgleichsbeträge für Reis sowie der Koeffizienten für die Berechnung der auf bestimmte Verarbeitungserzeugnisse anzuwendenden Beträge | L 210/61 | 1. 8. 87 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | | ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite | vom |
|--|--|--|-----------|
| 31. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2334/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter | L 210/63 | 1. 8. 87 |
| 31. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2335/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1146/86 mit Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Süßkartoffeln | L 210/65 | 1. 8. 87 |
| 30. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2337/87 der Kommission über die Gewährung einer Beihilfe zur Umlagerung von Tafelwein, für den im Weinwirtschaftsjahr 1986/87 ein langfristiger Lagervertrag abgeschlossen ist | L 210/67 | 1. 8. 87 |
| 30. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2345/87 der Kommission zur Bestimmung des geschätzten Einkommensausfalls sowie des geschätzten Betrages der je Mutter schaf und Ziege zu zahlenden Prämie für die Mitgliedstaaten und für das Wirtschaftsjahr 1987 | L 210/85 | 1. 8. 87 |
| 30. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2350/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3538/86 über Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung im Rindfleischsektor gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3495/86 des Rates | L 213/13 | 4. 8. 87 |
| 31. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2351/87 der Kommission über die Verringerung des Ankaufspreises für Wein gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für das Wirtschaftsjahr 1987/88 | L 213/14 | 4. 8. 87 |
| 31. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2352/87 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1987/88 | L 213/17 | 4. 8. 87 |
| Andere Vorschriften | | | |
| 29. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2259/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Milchsäure der Tarifstelle 29.16 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 208/15 | 30. 7. 87 |
| 23. 7. 87 | Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87 des Rates zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst | L 209/1 | 31. 7. 87 |
| 27. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2280/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen | L 209/13 | 31. 7. 87 |
| 27. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2281/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2096/86 mit Durchführungsbestimmungen zur direkten Beihilfe für Kleinerzeuger von Getreide | L 209/16 | 31. 7. 87 |
| 30. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2285/87 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Spanien von bestimmten Textilwaren (Kategorie 28) mit Ursprung in Polen | L 209/22 | 31. 7. 87 |
| 30. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2286/87 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren (Kategorie 36) mit Ursprung in Südkorea | L 209/24 | 31. 7. 87 |
| 30. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2289/87 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen für die Ein- und Ausfuhrlizenzen sowie Voraufsetzungsbescheinigungen, die EHM-Lizenzen und EHM-Einfuhrlizenzen wegen des Inkrafttretens der kombinierten Nomenklatur | L 209/35 | 31. 7. 87 |
| 31. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2325/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wird | L 210/49 | 1. 8. 87 |
| 31. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2326/87 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Italien von bestimmten Textilwaren (Kategorie 41) mit Ursprung in Südkorea | L 210/50 | 1. 8. 87 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | | ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite | vom |
|--|---|--|----------|
| 31. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2328/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4100/86 zur Festsetzung des Pauschalwerts für das Fischwirtschaftsjahr 1987 für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient | L 210/53 | 1. 8. 87 |
| 31. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2329/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2705/86 mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1986/87 | L 210/55 | 1. 8. 87 |
| 30. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission mit besonderen Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhr von im Rahmen der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnissen | L 210/56 | 1. 8. 87 |
| 31. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2331/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3154/85 über Durchführungs vorschriften für die Währungsausgleichsbeträge | L 210/58 | 1. 8. 87 |
| 30. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2336/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes, der Tarifstelle 31.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Venezuela, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 210/66 | 1. 8. 87 |
| 23. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2346/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 hinsichtlich der Anwendung der für Österreich vorgesehenen jährlichen Zollkontingente für bestimmte Käsesorten | L 213/1 | 4. 8. 87 |
| 23. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2347/87 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf mechanische Armbanduhren mit Ursprung in der UdSSR | L 213/5 | 4. 8. 87 |
| 31. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2353/87 der Kommission zur Durchführung von Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates im Wirtschaftsjahr 1987/88 | L 213/22 | 4. 8. 87 |
| 31. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2354/87 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, roh oder gebleicht, der Warenkategorie Nr. ex 3 (Kennziffer 40.0033) mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 213/28 | 4. 8. 87 |
| 31. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2355/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Vitamine der Tarifstelle 29.38 B V des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 213/29 | 4. 8. 87 |
| 31. 7. 87 | Verordnung (EWG) Nr. 2357/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1282/81 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen von Vinylacetatmonomer mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika | L 213/32 | 4. 8. 87 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 62 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzeblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,74 DM (3,94 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,54 DM.

Preis des Anlagebandes: 2,77 DM (1,97 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,57 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1
Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 440. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1987, ist im Bundesanzeiger Nr. 192 vom 14. Oktober 1987 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 192 vom 14. Oktober 1987 kann zum Preis von 5,20 DM (4,30 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.